

Bekanntmachung vom 29. Mai 2018

Gemeinde Frickingen, Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Frickinger Dorfbach, 2. Bauabschnitt Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Gemeinde Frickingen beabsichtigt den hochwassersicheren Ausbau des Frickinger Dorfbaches in einem 2. Bauabschnitt weiter fortzuführen. Dieser 2. Bauabschnitt beinhaltet die weiterführende Verdolung des Dorfbaches, welche an den 1. Bauabschnitt angeschlossen werden soll, sowie den Bau eines Trennbauwerkes, die Umverlegung des Bachverlaufes und die Ableitung der Entlastungsmenge über einen Entlastungskanal/Entlastungsgraben in den Geiswinkelgraben und den Aubach.

Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das beschriebene Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Ortslage Frickingen.

Der 2. Bauabschnitt steht im unmittelbarem Zusammenhang mit dem bereits genehmigten und ausgeführten 1. Bauabschnitt.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränkt sich auf die Nutzung von Flächen und Böden. Es werden zukünftig im Bereich des Geiswinkelgrabens und des Aubaches im Hochwasserfall zusätzliche Flächen stärker überschwemmt. Es handelt sich dabei um ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Eingriffe in den Boden finden vor allem während der Bauzeit statt.

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen vor allem bei der Beseitigung der Verdolungen an.

2. Standort des Vorhabens

Vom Vorhaben sind die Feuchtbiotope Nr. 141214351370 und Nr. 181214351383 zumindest mittelbar betroffen.

Darüber hinaus sind unmittelbar keine weiteren besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Einhaltung der Vorgaben der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Fischerei und des Landesdenkmalamtes kann es auch während der Bauzeit und der Nutzungsphase zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen.

Die Flächen, die im Hochwasserfall zusätzlich und stärker überschwemmt werden, halten sich im Rahmen.

Bodenerosionen durch Überschwemmungen im Hochwasserfall werden durch entsprechende Schutzvorkehrungen auf ein Minimum reduziert.

Ebenso minimiert werden die Eingriffe in die Böden durch das Anlegen einer Baustraße, die Bestellung eines Baubegleiters und der Erstellung eines Verwertungs- und Entsorgungskonzeptes gemäß den Vorgaben des Bodenschutzes.

Die Entsorgung der Abfälle findet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben statt.

Eingriffe in die Feuchtbiotope sind durch die Planung und die Vorgaben des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft auf ein Minimum reduziert.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 29. Mai 2018
Landratsamt Bodenseekreis